

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Februar 2017

148. Lotterie- und Sportfondsgesetz (LSFG), Neuerlass (Vernehmlassung, Ermächtigung)

1. Ausgangslage

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 11. März 2012 nahmen Volk und Stände den neuen Verfassungsartikel über die Geldspiele (Art. 106 BV) an. Danach haben die Kantone sicherzustellen, dass die Reinerträge aus Geldspielen und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden (Art. 106 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 3 Bst. a und b BV).

Am 21. Oktober 2015 verabschiedete der Bundesrat den Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) samt dazugehöriger Botschaft zuhanden der Bundesversammlung (BB1 2015, 8535 [Entwurf] bzw. 8387 [Botschaft]). Der Entwurf regelt die Zulässigkeit von Geldspielen und deren Durchführung sowie die Verwendung der Spielerträge (Art. 1 Abs. 1 E-BGS), so unter anderem auch die Verwendung der Reingewinne aus sogenannten Grossspielen (Art. 122–125 E-BGS). Dabei handelt es sich um «Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden» (Art. 3 Bst. e E-BGS). Nach dem Entwurf des Bundesrates müssen die Kantone die Stellen, die für die Verteilung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zuständig sind, sowie das Verfahren und die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen «in rechtsetzender Form», d. h. durch Gesetz oder Verordnung, regeln (Art. 124 Abs. 1 E-BGS).

Der Lotteriefonds und der Sportfonds des Kantons Zürich sind im kantonalen Recht heute nur in zwei knapp gehaltenen Bestimmungen des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG; LS 611) geregelt (§§ 61 und 62 CRG). Die zuständigen Stellen (Generalsekretariat der Finanzdirektion bzw. Sportamt) ergeben sich aus dem Organisationsrecht auf Verordnungsstufe. Das Verfahren und die Kriterien zur Gewährung von Beiträgen sind hingegen nur durch Beschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie durch verwaltungsinterne Richtlinien geregelt.

2. Vernehmlassungsvorlage

Aufgrund der vorgeschlagenen Neuregelung auf Bundesebene sind auf kantonaler Ebene neben den zuständigen Stellen neu auch das Verfahren und die Kriterien zur Gewährung von Beiträgen aus Lotteriegeldern auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu regeln.

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion deshalb beauftragt, ihm auf der Grundlage eines von der Finanzdirektion vorgelegten Konzepts einen Entwurf für ein Lotterie- und Sportfondsgesetz (Vernehmlassungsvorlage) zu unterbreiten (RRB Nr. 749/2016). Nach diesem Konzept sollte die Gelegenheit genutzt werden, auch die anderen wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Lotteriefonds und dem Sportfonds in rechtsetzender Form zu regeln. Entsprechend den Vorgaben der Kantonsverfassung (Art. 38 Abs. 1 und 2 KV) sind die wichtigen Rechtssätze auf Gesetzesstufe zu erlassen, die weniger wichtigen dagegen auf Verordnungsstufe.

Inhaltlich sollen die bestehenden, bewährten Strukturen und Abläufe des Lotteriefonds und des Sportfonds (beispielsweise bei der Prüfung von Gesuchen) so weit als möglich beibehalten werden. Die Mittelzuweisungen zugunsten der Kultur und des Denkmalschutzes, die bisher jeweils durch Beschluss des Kantonsrates erfolgt sind, sollen aufgrund ihres langjährigen Bestehens und ihres Umfangs im Gesetz verankert werden; diese Mittel sollen in eigene Fonds fliessen. Die Fonds sollen auch weiterhin nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. als Stiftung oder Anstalt) verfügen. Ein Anspruch auf die Gewährung von Beiträgen soll nach wie vor ausgeschlossen sein.

Die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe sollen insbesondere den Mindest-Sollbestand und die Verwaltung der Fonds regeln, die im Gesetz enthaltenen grundlegenden Kriterien zur Gewährung von Beiträgen ergänzen sowie die Anforderungen an Form und Inhalt von Beitragsgesuchen festlegen. Der Regierungsrat soll zu diesem Zweck für jeden Fonds eine Verordnung erlassen, welche die bisherigen Richtlinien ablöst.

Mit dem Erlass des Lotterie- und Sportfondsgesetzes können die bisherigen Bestimmungen zum Lotteriefonds und zum Sportfonds (§§ 61 und 62 CRG) aufgehoben werden.

3. Zeitplan

Das Lotterie- und Sportfondsgesetz soll gleichzeitig mit dem neuen Geldspielgesetz des Bundes (oder innerhalb der dafür gegebenenfalls vorgesehenen Frist) in Kraft treten können. Die Gesetzgebungsarbeiten auf kantonaler Ebene sind deshalb parallel zu denjenigen des Bundes voranzutreiben. Sollte die Bundesversammlung am Entwurf des Bundesrates

noch Änderungen vornehmen, wären diese zu berücksichtigen. Nachdem der Ständerat die massgeblichen Bestimmungen ohne Änderung verabschiedet hat, ist dies aber eher weniger wahrscheinlich.

Die Finanzdirektion ist deshalb zu beauftragen, zum Vorentwurf mit erläuterndem Bericht, den sie im Auftrag des Regierungsrates erstellt hat, eine Vernehmlassung mit der ordentlichen Frist von drei Monaten durchzuführen. Zur Vernehmlassung eingeladen werden sollen die Direktionen und die Staatskanzlei, die Finanzkontrolle, die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, die Comlot sowie Swisslos. Sollten es die betroffenen Direktionen für angezeigt erachten, Verbände und Institutionen aus den mit Lotteriegeldern unterstützten Bereichen anzuhören, steht es ihnen frei, diese bei der Erstellung ihrer Stellungnahme einzubeziehen.

Nach der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen soll eine Gesetzesvorlage mit Weisung ausgearbeitet werden, die der Regierungsrat vor Ende 2017 zuhanden des Kantonsrates verabschieden kann.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, eine Vernehmlassung zum Entwurf des Lotterie- und Sportfondsgesetzes durchzuführen.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi